


Handbuch

Regional

- ✓ Schwein und Rind
aus Hessen

- ✓ geschlachtet, verarbeitet in
36251 Bad Hersfeld

- ✓ Anteil regionaler Rohstoffe
am Endprodukt = **92%**

Neutral geprüft durch: Muster GmbH
www.regionalfenster.de

Regionalfenster

Mit folgenden Inhalten:

Pflichtenheft
Prüf- und Sicherungssystem
Lizenzsystem
Sanktionskatalog

Regionalfenster e.V.
Homburger Straße 9
61169 Friedberg
Tel.: 06031 7323-69
Fax: 06031 7323-79
E-Mail: info@regionalfenster.de
www.regionalfenster.de

Stand: 27.01.2015

Pflichtenheft Regionalfenster

Das Regionalfenster

Das Regionalfenster ist ein Deklarationsfeld und beinhaltet ausschließlich Aussagen zu Herkunft und dem Anteil der regionalen landwirtschaftlichen Zutaten / Rohstoffe, dem Ort der Verarbeitung und optional zu den Vorstufen der landwirtschaftlichen Erzeugung des Produkts. Ebenso erfolgt eine Nennung der beauftragten neutralen Kontrollinstitution.

Aussagen zur Art der Erzeugung (z.B. fair, nachhaltig, ökologisch, ohne Gentechnik, tiergerecht) sind im Regionalfenster nicht zugelassen.

Das Regionalfenster dient zur Schaffung von mehr Transparenz für den Verbraucher.

Kriterien für das Regionalfenster

1 Definition der Region

Die Region wird von jedem Regionalfensterbenutzer eigenständig definiert, die Abgrenzung der Region muss aber aus Sicht des Verbrauchers klar und eindeutig nachvollziehbar sein. Dies kann durch politisch administrative Grenzen – Landkreise, Regierungsbezirke, Bundesländer oder einen km-Radius um einen zu definierenden Ort – erfolgen. Die Region muss kleiner als die Bundesrepublik Deutschland sein, sie kann jedoch Staats- oder Ländergrenzen überschreiten. Mindestens ein Teil der definierten Region muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

Der Regionalfenster e. V. entscheidet grundsätzlich über die Verwendung der eingereichten Regionendefinitionen. Dies gilt insbesondere bei der Definition von Naturräumen, um einheitliche Abgrenzungen sicherzustellen.

Jede verwendete Regionendefinition wird auf der Homepage des Regionalfenster e. V. veröffentlicht.

2 Herkunft der Hauptzutaten

Kernregel

Die erste Hauptzutat und deren landwirtschaftliche Rohstoffe sowie wertgebende Bestandteile (im Sinne des Lebensmittelrechts) müssen zu 100 % aus der definierten Region stammen. Beträgt die erste Hauptzutat weniger als 51 % des Produktengewichtes, so müssen auch die weiteren Hauptzutaten, in ihrer Gänze, jeweils zu 100 % aus der definierten Region stammen, damit der Gewichtsanteil der regionalen Zutaten bei mindestens 51 % des Endproduktes liegt.

Als Hauptzutaten werden die Zutaten im Zutatenverzeichnis bezeichnet, die in der Auflistung an den ersten Stellen stehen, außer Wasser. Wenn die erste Hauptzutat Wasser ist, so müssen die nachfolgenden Hauptzutaten und wertgebenden Bestandteile die Kriterien des Regionalfensters erfüllen.

Neben der Hauptzutat und den wertgebenden Bestandteilen können auch optional weitere regionale Zutaten angegeben werden.

Die Formulierung in der ersten Zeile des Regionalfensters lautet:

Monoprodukte:	Produkt aus Region xy
Zusammengesetzte Produkte:	Zutat(en) / Rohstoff(e) aus Region xy

Pflanzliche Erzeugnisse

Obst, Gemüse, Kartoffeln sowie weitere Fruchtarten, die als Monoprodukte vermarktet werden, müssen immer zu 100 % aus der definierten Region stammen.

Monoprodukte und Zutaten die durch einen Verarbeitungsschritt entstehen, wie Mehle, Öle, Essig, Direktsäfte, etc., müssen eine Rohstoffbasis haben, die zu 100 % aus der Region stammt.

Blumen und Zierpflanzen, sowie Gemüsepflanzen müssen 2/3 der artspezifischen Kulturzeit in der Region verbracht haben.

Bei Pilzen fallen ausschließlich Champignons in den Geltungsbereich. Die Pilzkultur muss ab dem Zeitpunkt der Zusammenbringung von geimpftem Substrat und Deckerde und Einfüllung in die Zuchträume in der definierten Region stehen. Die ca. 14-tägige Wachstumszeit in den Zuchtbeeten und die anschließende Erntezeit müssen in der definierten Region erfolgen.

Tierische Erzeugnisse

Tiere für die Fleischgewinnung müssen in Deutschland (bei Regionen, die über die Grenzen Deutschlands hinausgehen sind Ausnahmen möglich) geboren sein und mindestens für die nachfolgend genannten Zeiträume vor der Schlachtung durchgehend in der definierten Region gehalten worden sein:

Tierart	Alter des Tieres zum Zeitpunkt der Schlachtung	Mindestzeitraum in der Region
Rinder, Kälber	jünger als zwölf Monate	ab der Geburt
	älter als zwölf Monate	zwölf Monate
Schweine		ab 30 kg Lebendgewicht oder vier Monate
Schafe / Ziegen	jünger als sechs Monate	ab der Geburt
	älter als sechs Monate	sechs Monate
Geflügel	jünger als ein Monat	ab Beginn der Mast
	älter als ein Monat	ein Monat
Fische		ab einem Gewicht von 10 g

Die Vergabe des Regionalfensters erfolgt nicht an etikettierungspflichtige Rindfleischprodukte.

Optional sind folgende Aussagen zu Vorstufen der landwirtschaftlichen Erzeugung des Produktes möglich:

Futtermittel aus der Region

Mit Ausnahme von Mineralfuttermitteln müssen alle Futtermittelausgangserzeugnisse zu 100 % aus der definierten Region stammen. Die Auslobung der Verwendung von regionalem Futter im Regionalfenster ist nur dann möglich, wenn alle Futtermittel – inklusive die eiweißhaltigen Futtermittel – jeweils zu 100 % in der definierten Region angebaut wurden.

Saat-/ Pflanzgut aus der Region

Die Auslobung der Verwendung von regionalem Saatgut bzw. Pflanzgut ist nur dann möglich, wenn das Saatgut / Pflanzgut zu 100 % in der definierten Region erzeugt wurde. Dies gilt auch für Jungpflanzen, Stecklinge, Zwiebeln und Veredlungsunterlagen bei Blumen und Zierpflanzen.

Pilze: Substrat und Deckerde aus der Region

Die Auslobung von regionalem Substrat und Deckerden ist möglich, sofern diese zu 100 % in der definierten Region erzeugt wurden.

3 Nennung des Verarbeitungsortes

Für die Vergabe des Regionalfensters ist die Nennung der einzelnen Verarbeitungsorte gegenüber dem Regionalfenster e. V. notwendig. Alle Verarbeitungsschritte müssen in Deutschland stattfinden. Die aus Verbrauchersicht ausschlaggebenden Verarbeitungsorte müssen im Regionalfenster angegeben werden. Der Regionalfenster e.V. behält sich ein Änderungsrecht vor.

Regelungen zur Verwendung von Formulierungen bei der Nennung des Verarbeitungsortes sind dem Regionalfenster-Styleguide zu entnehmen. In begründbaren Ausnahmefällen kann anstelle des Verarbeitungsortes auch die Region genannt werden. (Befristung: 1 Jahr)

4 Angaben der regionalen Mengenanteile am End- bzw. Gesamtprodukt

Die Zusammensetzung des Produkts, auf Basis der Angaben in der Rezeptur, ist die Grundlage für die Mengenangabe der regionalen Zutaten / Rohstoffe am Produkt. Die Zutat Wasser wird bei der Mengenangabe der regionalen Zutaten / Rohstoffe am Produkt nicht gewichtet, da Wasser keine regionale landwirtschaftliche Zutat darstellt.

Die Gesamtgewichtssumme der regionalen Zutaten / Rohstoffe bei zusammengesetzten Produkten wird ebenfalls im Regionalfenster in Form einer Prozentzahl genannt. Bei Produkten, bei denen eine Prozentangabe im Zutatenverzeichnis nach QUID-Regelung erfolgen muss, erfolgt die Berechnung der Anteile regionaler Zutaten am Endprodukt nach der QUID-Regelung.

Die Formulierung hierfür in der dritten Zeile des Regionalfensters lautet:

„Anteil regionaler Zutaten am Gesamtprodukt = xx %“

„Anteil regionaler Rohstoffe am Endprodukt = xx %“ (bei Fleisch- und Wurstwaren sowie Produkten, die laut rechtlichen Vorgaben einer QUID-Angabe unterliegen)

Bei Monoprodukten und verarbeiteten Monoprodukten entfällt die prozentuale Angabe.

5 Verpflichtende Kennzeichnung mit dem Regionalfenster

Es gilt der Grundsatz, dass jedes angemeldete Regionalfensterprodukt mit den korrekten und vollständigen Regionalfensterinhalten zu kennzeichnen ist.

Regelungen zur Kennzeichnung von verpackter und unverpackter Ware sowie loser Bedienung sind dem Regionalfenster-Styleguide zu entnehmen.

6 Layout und Platzierung

Regelungen zu Layout, Form, Platzierung, Schriftgrößen und Farben der Regionalfenster-Deklaration sind dem Regionalfenster-Styleguide zu entnehmen.

7 Lose Ware

Lieferanten, deren Ware mit dem Regionalfenster in den Verkaufsstellen ausgezeichnet werden soll, müssen sich und die Waren beim Trägerverein anmelden und an einem Zertifizierungsverfahren teilnehmen.

Verkaufsstellen, die unverpackte Lebensmittel mit dem Regionalfenster auszeichnen wollen, müssen sich beim Trägerverein anmelden und an einem Zertifizierungsverfahren teilnehmen.

Ware, die in den Verkaufsstellen mit dem Regionalfenster ausgezeichnet werden soll, muss eindeutig gekennzeichnet sein; Ware ohne diese eindeutige Kennzeichnung darf nicht mit dem Regionalfenster ausgezeichnet werden.

Alle Mitarbeiter in den Verkaufsstellen, die für die Kennzeichnung mit dem Regionalfenster zuständig sind und sie umsetzen, müssen ausreichend informiert sein, was bei der Auszeichnung zu beachten ist.

Es muss ein geeignetes Eigenkontrollsystem vorhanden sein.

8 Voraussetzungen im Einzelhandel für lose Ware mit Regionalfenster

Sobald unverpackte Lebensmittel im Markt mit einem Regionalfenster gekennzeichnet werden, müssen bestimmte Bedingungen eingehalten werden:

- Anmeldung des Marktes / der Märkte beim Regionalfenster e.V.
- Eigenkontrollsystem im Markt
- Anmeldung der Ware über den Lieferanten beim Regionalfenster e.V.
- Ware muss eindeutig als Regionalfensterware gekennzeichnet sein
- Zertifizierung des Marktes durch eine Kontrollstelle

→ über eine Gruppensertifizierung können einige Punkte zentral koordiniert werden

Prüf- und Sicherungssystem Regionalfenster

1 Anmelde- und Zulassungsverfahren

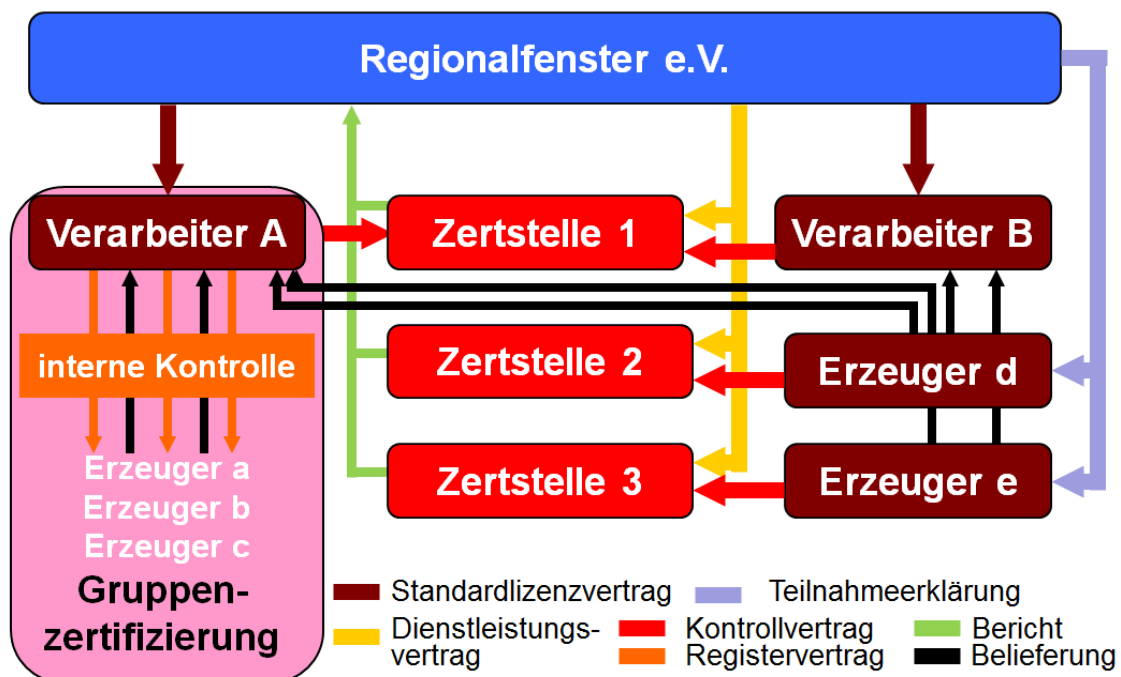
Der Antragsteller beantragt die Nutzung des Regionalfensters für einzelne Produkte oder Produktgruppen beim Regionalfenster e.V. Folgende Angaben werden benötigt:

- Artikelnamen und –nummern (einschließlich EAN falls vorhanden)
- Angabe des Markeninhabers und des Herstellers
- Bezeichnung und Herkunft der Hauptzutaten und wertgebenden Zutaten sowie Kalkulation der Mengenanteile, die mindestens 51 Gewichts % des Produktes ausmachen
- Angaben zu den weiteren Zutaten, die bei der Berechnung des Anteils an regionalen Zutaten am Gesamtprodukt insgesamt berücksichtigt werden
- Regionenbezeichnung, wie auf dem Produkt und im Regionalfenster aufgebracht
- Definition und Abgrenzung der Region (ggf. spezifizieren)
- Angaben zu bestehenden Zertifizierungen und [anerkannten Standards](#)
- Angaben zu allen Verarbeitungsorten und zu den aus Verbrauchersicht relevanten Verarbeitungsorten
- Musteretikett (pdf) zur Freigabe durch die Geschäftsstelle des Regionalfenster e. V.

Die Beantragung erfolgt mit den Formularen „Unternehmensregistrierung“ und „Produktregistrierung“.

Voraussetzung für die Nutzung des Regionalfensters ist der Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem Regionalfenster e. V. Nach Vorprüfung der Registrierungsunterlagen durch die Geschäftsstelle des Regionalfenster e. V. erfolgt die Erstkontrolle durch eine beim Regionalfenster e. V. [zugelassene Zertifizierungsstelle](#). Nach der positiven Zertifizierungsentscheidung darf das Regionalfenster genutzt werden.

2 Zertifizierungsverfahren



2.1 Ausgestaltung des Zertifizierungsverfahrens

Die Kontrolle erfolgt durch Zertifizierungsstellen, die vom Trägerverein für die Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbedingungen des Regionalfensters zugelassen sind. Die Zugelassenen Kontrollstellen finden sich auf der Homepage: <http://regionalfenster.de/zertstellen.html>

Es erfolgt jährlich mindestens ein Kontrollbesuch pro Lizenznehmer und zusätzlich mindestens bei 10 % der Lizenznehmer eine Zusatz-/ Stichprobenkontrolle, die in der Regel unanekündigt durchgeführt wird.

Geprüft werden die im Regionalfenster gemachten Angaben bezüglich der regionalen Herkunft der Zutaten und ggf. Betriebsmittel sowie der Verarbeitungsorte anhand der Kriterien, die im Pflichtenheft beschrieben sind.

Geprüft werden der Lizenznehmer und alle vorgelagerten Handels- und Verarbeitungsstufen sowie die Erzeuger. Auf Erzeugerebene ist eine Gruppensertifizierung möglich.

Bei unverpackter Ware werden zusätzlich alle Handels- und Verarbeitungsstufen in den nachgelagerten Stufen bis zu den Verkaufsstätten geprüft. Die Überprüfung der Handelsstufe kann im Rahmen einer Gruppensertifizierung erfolgen.

Bei der optionalen Herkunftsdeklaration von Betriebsmitteln (Futter oder Saatgut) müssen zusätzlich die Herkunft dieser Betriebsmittel über alle Handels- und Verarbeitungsstufen sowie die Erzeuger geprüft werden.

2.2 Anmeldung zum Zertifizierungsverfahren

Die Anmeldung zum Zertifizierungsverfahren erfolgt durch Übersendung eines Zertifizierungsantrags durch den Lizenznehmer / Systemteilnehmer an die mit der Kontrolle beauftragte Zertifizierungsstelle. Der Lizenznehmer / Systemteilnehmer kann unter den für die Kontrolle der Nutzungsbedingungen des Regionalfensters zugelassenen Zertifizierungsstellen frei auswählen.

Variante A:

Lizenznehmer / Inverkehrbringer → Vertrag mit Zertifizierungsstelle A

Prüfungsumfang → Gesamte Wertschöpfungskette für alle relevanten Vorprodukte bis zum Erzeuger und für offene Verkaufsware aller nachgelagerten Stufen bis zur Verkaufsstelle.

Bei dieser Variante können die vor- und nachgelagerten Bereiche im Rahmen einer sog. **Gruppensertifizierung** kontrolliert werden. Bedingungen hierfür sind die Einhaltung der in EA-6/04¹ definierten Vorgaben mit Ausnahme von:

- Die für die Mitglieder einer Gruppe definierten Umsatzgrenzen gelten nicht.
- Die Erfordernis der jährlichen internen Inspektion aller Standorte bzw. Gruppenmitglieder gilt nicht; hierfür muss ein risikoorientiertes Prüfkonzept vorliegen.
- Die Erfordernis der Erstkontrolle sämtlicher Standorte/Gruppenmitglieder durch die externe Zertifizierungsstelle gilt nicht. Der Bündler ist immer in die Erstkontrolle einzubeziehen, die Erzeugerebene risikoorientiert.
- Die externen Kontrollen auf Erzeugerebene können risikoorientiert durch analytische Absicherung und/oder externe Inspektionen einer zugelassenen Zertifizierungsstelle durchgeführt werden.

¹ EA Guidelines on the Accreditation of Certification of Primary Sector Products by Means of Sampling of Sites

Bei Abweichungen, die die Konformität der Nutzung des Regionalfensters beeinträchtigen, müssen unbeschadet weiterer Sanktionen (z.B. Aussetzung des Zertifikats) in den betroffenen Betrieben und Unternehmen unangekündigte Stichprobenkontrollen der Zertifizierungsstelle als Nachkontrollen bis zur Feststellung der Beseitigung der Abweichungen durchgeführt werden.

Lieferanten/Verkaufsstellen, die nicht zur Gruppe gehören, müssen sich direkt bei einer Zertifizierungsstelle anmelden.

Variante B:

Lizenznehmer → Vertrag mit Zertifizierungsstelle A

Prüfungsumfang → Unternehmensintern von Rohwarenzukauf bis Endproduktverkauf

Lieferanten → Vertrag mit Zertifizierungsstelle B

Prüfungsumfang → Unternehmensintern von Rohwarenzukauf bis Warenausgang

usw.

Der Lizenznehmer kann zwischen den beiden Varianten des Zertifizierungsverfahrens wählen.

2.3 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Zulassungsvoraussetzungen

- Zertifizierungsstelle muss einen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der EN 45011 bzw. DIN EN ISO/IEC 17065 für die Kontrolle und Zertifizierung von spezi-fischen Qualitätsattributen im Bereich Lebensmittel erbringen.
- Die Zertifizierungsstelle muss eine Verfahrensanweisung für die Qualifizierung, Kontrolle und Zertifizierung auf Grundlage der Kriterien und Kontrollanforderungen für die Regionalfenster-nutzung vorlegen.
- Die Zertifizierungsstelle muss eine aufwandsbezogene Gebührenordnung für die Kontrolle- und Zertifizierung auf Grundlage der Kriterien und Kontrollanforderungen für die Regionalfenster-nutzung vorlegen.
- Die Zertifizierungsstelle muss einen Nachweis über die Qualifikation des Zertifizierungsstellenpersonals auf Grundlage der Kriterien und Kontrollanforderungen für die Regionalfenster-nutzung vorlegen. Kontrolleure müssen zumindest in einem weiteren Zertifizierungsprogramm für spezifische Qualitätsattribute tätig sein.

Sonstige Anforderungen

- Die Teilnahme an einer regelmäßigen (jährlichen) Fortbildung des Zertifizierungsstellenpersonals für die Regionalfensterkontrolle ist erforderlich. Der Regionalfenster e.V. kann die Inhalte von Schulungen vorgeben oder diese selbst durchführen.
- Die Verwendung der vom Regionalfenster e.V. vorgegebenen Antragsformulare und Checklisten ist obligatorisch.
- Die Zertifizierungsstellen geben einen jährlichen Bericht nach den durch das Regionalfenster e.V. festgelegten Anforderungen über Ihre Kontrolltätigkeit an den Regionalfenster e.V.
- Die Zertifizierungsstellen melden schwerwiegende Abweichungen nach Sanktionskatalog mit den von Regionalfenster e.V. vorgegebenen Mindestinformationen in Abweichungsberichten unverzüglich an den Regionalfenster e.V.

Die Beantragung für die Zulassung als Zertifizierungsstelle für das Regionalfenster erfolgt mit dem Formular „Antrag Zertifizierungsstelle“.

2.4 Anerkennungs-gremium

Der Regionalfenster e.V. richtet ein Anerkennungs-gremium ein, welches nach Maßgabe der Vorgaben des Regionalfenster e.V. die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

- Entscheidung über die Zulassung von Zertifizierungsstellen,
- Entscheidung über die Sanktionierung meldepflichtiger schwerwiegenden Abweichungen auf Grundlage des vom Trägerverein verabschiedeten Sanktionskataloges (Aussetzung, Entzug, Vertragsstrafe),
- Entscheidung über die Durchführung von begleitenden Kontrollen,
- Vorbereitung der Entscheidung über die Gleichwertigkeit vorhandener Regionalstandards.

2.5 Zertifizierung

Die Zertifizierung erfolgt durch die zugelassenen Zertifizierungsstellen.

Bei als gleichwertig anerkannten Standards erfolgt die Zertifizierung durch die für die Zertifizierung des anerkannten Standards verantwortliche Stelle. Dies kann entweder der Standardinhaber selbst oder ein von ihm beauftragter Lizenznehmer bzw. Dienstleister sein.

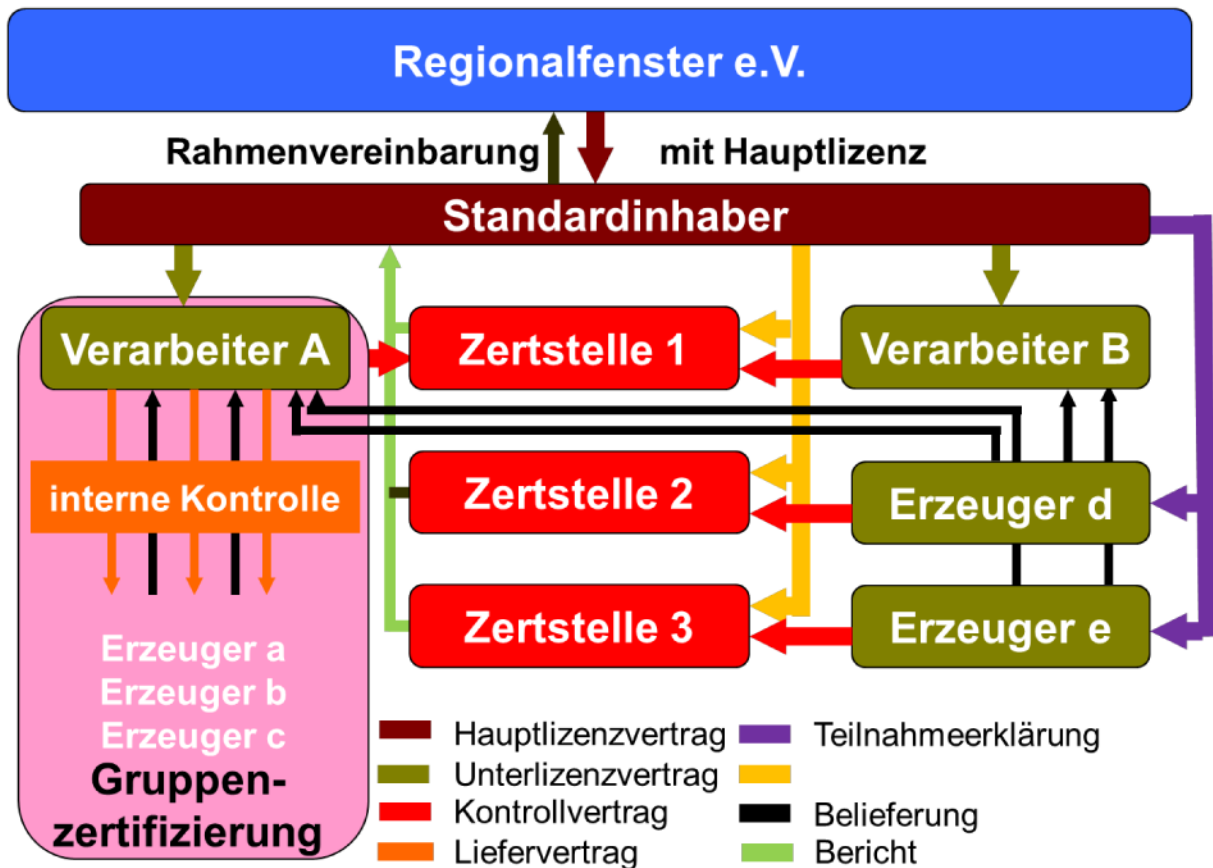
3 Anforderungen an die Gleichwertigkeitsprüfung von Standards

3.1 Anforderungen

Gleichwertige Standards können anerkannt werden, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- Der Standard muss den im Pflichtenheft für den Regionalfenster e.V. definierten Anforderungen für die Regionalfenster-nutzung sowie den unter Punkt 2 definierten Anforderungen an das Zertifizierungsverfahren entsprechen. Es ist eine Rahmenvereinbarung zwischen Regionalfenster e.V. und dem Systemträger zu schließen.
- Produkte, die Anforderungen des Standards erfüllen, können nach Abschluss der Rahmenvereinbarung mit dem Regionalfenster gekennzeichnet werden.

Die Anerkennung der Standards wird vom Anerkennungs-gremium vorbereitet und durch den Regionalfenster e.V. entschieden.



4 Dokumente

Mitgeltende Dokumente:

- Pflichtenheft Regionalfenster
- Standardkontrollbogen Regionalfenster
- Sanktionskatalog
- Registrierungsbogen Regionalfenster für Lizenznehmer
- Registrierungsbogen Regionalfenster für Produkte
- Zulassungsantrag für Zertifizierungsstellen
- Checkliste Standardanerkennung

Lizenz- und Gebührensystem Regionalfenster

Der Regionalfenster e.V. erhebt zur Finanzierung der Umsetzung des Regionalfensters eine Reihe von Gebühren. Dies sind im Einzelnen:

- Bearbeitungs- und Registrierungsgebühren (einmalig)
- Lizenzgebühren (jährlich)
- Systemgebühren (einmalig bzw. jährlich)

Die einzelnen Gebühren werden in den folgenden Kapiteln näher beschrieben.

1 Bearbeitungs- und Registrierungsgebühren

Für die Beantragung von Produkten und Rohstoffen für das Regionalfenster fallen einmalige Bearbeitungs- und Registrierungsgebühren an. Jeder Lizenznehmer, der Rohstoffe oder Produkte beim Regionalfenster e. V. anmeldet, hat eine einmalige Gebühr an den Regionalfenster e. V. zu entrichten.

Für Mitglieder des Regionalfenster e. V. ist die Registrierung kostenfrei. Es fallen somit keine Gebühren an.

Die Höhe der Gebühren ist zum einen davon abhängig, ob es sich um einen Rohstoff bzw. ein Monoprodukt oder ein verarbeitetes Produkt handelt. Zum anderen bemisst sich die Höhe der Gebühren nach der Anzahl an angemeldeten Rohstoffen bzw. Produkten.

Die folgende Tabelle umfasst die entsprechende Staffelung der Gebühren.

Gebühr	Monoprodukte oder Rohstoffe	verarbeitete Produkte
50,00 €	1 bis 10 Produkte	1 bis 5 Produkte
100,00 €	11 bis 30 Produkte	6 bis 15 Produkte
150,00 €	ab 31 Produkten	ab 16 Produkten

Die zuvor beschriebenen Gebühren verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und werden mit der Freigabe der Produkte bzw. Rohstoffe durch den Regionalfenster e. V. fällig.

2 Lizenzgebühren

Für die Nutzung des Regionalfensters fallen jährliche Lizenzgebühren an. Jeder Lizenznehmer muss mit dem Regionalfenster e. V. einen Standardlizenzvertrag schließen, der die Nutzung des Regionalfensters regelt. Alternativ kann auch mit einem anerkannten Standardgeber ein Hauptlizenzvertrag mit dem Regionalfenster e. V. geschlossen werden. Unternehmer, die einem solchen anerkannten Standardgeber angeschlossen sind, können die Nutzungsrechte über einen Unterlizenzvertrag mit dem Standardgeber erhalten. Hauptlizenznehmer erhalten vom Regionalfenster e. V. 10 % der eingenommenen Lizenzgebühren von den Unterlizenznehmern des Hauptlizenznehmers.

Jeder Lizenznehmer kann zwischen zwei Berechnungsmodellen für die Lizenzgebühr wählen. Für alle Regionalfensterprodukte eines Lizenznehmers muss das gleiche Berechnungsmodell angewendet werden. Ein Wechsel des Berechnungsmodells ist zu jedem neuen Kalenderjahr möglich.

Die Lizenzgebühr wird fällig mit Bestätigung der korrekten Produktanmeldung durch den Regionalfenster e. V. (Versand der vorgeprüften Unterlagen). Ein Produkt kann nur zum 31.12. des laufenden Jahres beim Regionalfenster e. V. abgemeldet werden.

Die Berechnung der Lizenzgebühr erfolgt nach Kalenderjahren, bei neu angemeldeten Produkten erfolgt die Abrechnung quartalsweise. Die Lizenzgebühr wird dem Markeninhaber des regionalen Produktes bzw. bei Handelsmarken dem Markeninhaber der Handelsmarke in Rechnung gestellt. CI-Vorgaben für Verpackungen werden wie Handelsmarken behandelt. Die im Folgenden beschriebenen Lizenzgebühren verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Mindestlizenzgebühr pro Jahr und Lizenznehmer beträgt netto 100,- €.

2.1 Kategorienmodell

Grundlage für die Berechnung der jährlichen Lizenzgebühr nach dem Kategorienmodell ist die Anzahl der angemeldeten Regionalfensterprodukte, der Gesamtumsatz des Unternehmens und die Lizenzgebührenrate.

2.1.1 Anzahl an angemeldeten Regionalfensterprodukten

Beim Regionalfenster e. V. muss jedes Regionalfensterprodukt separat angemeldet werden. Eine separate Anmeldung ist für jeden gesonderten Artikel notwendig. Wenn für den gleichen Artikel zwei oder mehrere verschiedene Angaben für das Deklarationsfeld des Regionalfensters existieren, müssen diese separat angemeldet werden. Lediglich verschiedene Abpackungsgrößen müssen nicht gesondert angemeldet werden.

Regionalfenster-Produkte



Kartoffeln mehlig kochend	Kartoffeln mehlig kochend	Kartoffeln mehlig kochend
Herkunft : Sachsen	Herkunft : Hessen	Herkunft : Hessen
Abgepackt : Dresden	Abgepackt : Frankfurt	Abgepackt : Darmstadt
Gebinde : 1kg, 2,5 kg	Gebinde : 2,5 kg	Gebinde : 1kg

= 3 Regionalfensterprodukte, die angemeldet werden müssen

2.1.1.1 Spezielle Regelungen bei Obst und Gemüse

Für den Produktbereich „Obst und Gemüse“ ergibt sich aufgrund der Vielfalt eine Besonderheit für die Berechnung der Lizenzgebühren. Nicht alle angemeldeten Artikel entsprechen einer Lizenz. Die nachfolgenden Tabellen bieten eine Übersicht darüber, welche Obst- und Gemüseartikel zu einem lizenzpflichtigen Artikel zusammengefasst werden. Ungeachtet dessen muss jeder Artikel beim Regionalfenster e. V. angemeldet werden.

Gemüse

Lizenzpflichtiger Artikel	Unterartikel
Artischocken	
Auberginen	
Blumenkohl	Romanesco
Bohnen	Stangenbohnen, feine Bohnen
Broccoli	
Chicorée	
Erbsen	Kaiserschoten, Zuckerschoten, Zuckererbsen
Fenchel	
Gurken	Salatgurke, Minigurke, Einlegegurke
Karotten / Möhren	alle Farben
Kartoffeln und Frühkartoffeln, mehlig kochend	alle Sorten
Kartoffeln und Frühkartoffeln, vorwiegend festkochend	alle Sorten
Kartoffeln und Frühkartoffeln, festkochend	alle Sorten
Knoblauch	frisch und getrocknet
Kohl (Blattkohle)	Pak-Choi, Grünkohl
Kohl (Kopfkohl)	Rosenkohl, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Spitzkohl
Kohlrabi	
Schnittkräuter	alle Arten
Topfkräuter	alle Arten
Kresse	Gartenkresse, Brunnenkresse, Kapuzinerkresse
Kürbisse	Hokkaido, Butternut etc.
Mais	Mais, Zuckermais, vakuumierter Mais
Maronen, Esskastanien	
Paprika	Gemüsepaprika, Spitzpaprika, Mini (Nasch)Paprika etc.
Peperoni / Chilischoten	
Pilze (Kultur- und Zuchtpilze)	Austern, Enoki, Steinpilze etc.
Champignons	weiße und braune Champignons
Pilze, Wild und Freilandpilze	Pfifferlinge
Poree	
Radieschen	
Rettich	Meerrettich, Kugel- und Mairüben
Rhabarber	
Rote Bete	frisch und vakuumiert
Salat (kopfbildend)	Eisberg, Kopfsalat, Salatherzen, Romana, Salanova, Chinakohl, etc.
Salate, Schnittsalate	Eichblatt, Eichenlaub, Lollo, Pflücksalat etc.
Salate, sonstige	Endivie, Radicchio
Salat Rucola	Rucola, Rauke
Salat, Feldsalat	Feldsalat, Rapunzel
Salate, Fresh Cut	
Sellerie	Knollen-, Stauden-, Stangensellerie
Spargel	alle Sorten
Spinat / Mangold	
Suppengemüse	

Süßkartoffeln	
Tomaten	Alle Sorten
Wurzel- und Knollengemüse	Schwarzwurzel, Pastinake, Petersilienwurzel, Kohlrübe
Zucchini	
Zwiebeln	Speise-, Schalotten, Lauch- und Frühlingszwiebeln

Obst

Lizenzpflichtiger Artikel	Unterartikel
Äpfel	alle Sorten
Aprikosen	
Beeren	Johannisbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Blaubeeren, Stachelbeeren
Erdbeeren	
Birnen	alle Sorten
Kirschen	Süß- und Sauer
Pflaumen	Reineclauden, Mirabellen, Zwetschgen
Tafeltrauben	alle Sorte und Farben
Quitten	
Nüsse	alle Arten

Wird bei Obst- und Gemüse aufgrund der Abpackung durch den Erzeuger auf dem Feld anstatt des Abpackortes eine Abpackregion in Zeile 2 angegeben (nur als Antrag auf Sondergenehmigung möglich), so wird die Quadratwurzel der Anzahl der Abpackorte als Grundlage für die Lizenzierung herangezogen (gerundet auf ganze Zahlen).

2.1.2 Kategorien nach Gesamtumsatz

Jeder Lizenznehmer wird aufgrund seines Jahresumsatzes des Unternehmens (bezogen auf das Vorjahr) in eine Umsatzkategorie eingeteilt. Je nach Einteilung in eine Kategorie wird für die Lizenzgebühr ein Berechnungsfaktor zwischen 1 und 20 auf der Grundlage der folgenden Tabelle festgelegt.

Kategorie		1	2	3	4	5	6	7
Umsatz vom Gesamtunternehmen in € netto	von	0 €	100.001 €	1.Mio €	10.Mio €	100.Mio €	1.Mrd €	10.Mrd €
	bis	100.000 €	1.Mio €	10.Mio €	100.Mio €	1.Mrd €	10.Mrd €	offen
Lizenzgebührenpauschale in Euro pro angemeldeten Regionalfenster		10 €	10 €	10 €	10 €	10 €	10 €	10 €
Faktor		1	2	4	8	12	16	20
Lizenzgebühr pro Produkt		10 €	20 €	40 €	80 €	120 €	160 €	200 €

2.1.3 Lizenzgebührenrate

Für jedes Produkt wird eine Lizenzgebührenrate fällig. Für die ersten 50 Produkte beträgt die Lizenzgebührenrate 10,- € pro Regionalfensterprodukt. Ab dem 51. Regionalfensterprodukt erhält der Lizenznehmer einen Rabatt entsprechend der nachfolgend aufgeführten Tabelle. Hierbei ist zu beachten, dass die Vergünstigungen der Preisstaffelung des Rabattes sich ausschließlich auf die Anzahl der Produkte beziehen, die in der entsprechenden Rabattsparte aufgeführt sind, und nicht für die gesamten Regionalfensterprodukte eines Lizenznehmers gelten.

Rabattsparte		0	1	2	3	4	5
Anzahl Regionalfensterprodukte	von	0	51	101	151	201	251
	bis	50	100	150	200	250	offen
Rabatt in Prozent		0 %	10 %	20 %	30 %	40 %	50 %
Lizenzgebührenpauschale in Euro		10,00 €	9,00 €	8,00 €	7,00 €	6,00 €	5,00 €

1.1 Berechnung der Lizenzgebühr

Die jährliche Lizenzgebühr wird wie folgt berechnet:



Beispielberechnung

Lizenznehmer mit einem Gesamtjahresumsatz von 3 Millionen Euro meldet 120 Regionalfensterprodukte an:

Anzahl Regionalfensterprodukte	120 Regionalfensterprodukte	Kategorie 3 Faktor	Rabatt in Prozent	Lizenzgebührenpauschale in Euro	Lizenzgebühr
von 0 bis 50	50	4	0 %	10,00 €	2.000 €
von 51 bis 100	50	4	10 %	9,00 €	1.800 €
von 101 bis 150	20	4	20 %	8,00 €	640 €
Summe					4.440 €

Bei unterjährigen Anmeldungen erfolgt die Berechnung anteilig nach angefangenen Quartalen.

2.2 Modell „Prozentuale Staffelung“

Grundlage für die Berechnung der jährlichen Lizenzgebühr nach dem Modell „Prozentuale Staffelung“ ist der Umsatz mit Regionalfensterprodukten.

2.2.1 Umsatz mit Regionalfensterprodukten

Gegenüber dem Regionalfenster e. V. muss der Jahresumsatz mit Regionalfensterprodukten angegeben werden. Liegen noch keine Umsatzzahlen vor, muss der Lizenznehmer eine realistische Prognose gegenüber dem Regionalfenster e. V. abgeben, auf dessen Grundlage die Berechnung der Lizenzgebühr erfolgt. Der Lizenznehmer hat seine Umsatzzahlen des abgelaufenen Jahres bis zum 1. März eines Jahres, je angemeldetes Produkt, dem Regionalfenster e. V. zu melden. Die Umsatzzahlen sind Grundlage für die Berechnung der Lizenzgebühr des laufenden Kalenderjahres. Die Umsatzzahlen beziehen sich auf den Nettoumsatz bezogen auf den Abgabepreis an den Handel bzw. den Einkaufspreis des Handels.

2.2.2 Lizenzgebührenrate

In Bezug zum Umsatz mit Regionalfensterprodukten wird eine prozentuale Lizenzgebührenrate fällig, die abhängig ist von der Höhe des Umsatzes, gemäß folgender Tabelle. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Staffellungen ausschließlich auf die Umsätze beziehen, die in der entsprechenden Kategorie aufgeführt sind und nicht für den gesamten Umsatz eines Lizenznehmers gelten.

Kategorie		1	2	3	4	5	6
Umsatz mit Regionalfensterprodukten in € netto	von	0 €	100.001 €	1.000.001 €	2.500.001 €	5.000.001 €	10.000.001 €
	bis	100.000 €	1.000.000 €	2.500.000 €	5.000.000 €	10.000.000 €	> 10.000.001 €
Lizenzgebührenrate in Prozent vom Umsatz		Pauschal 100 €	0,40%	0,30%	0,20%	0,10%	nach Vereinbarung
minimale Lizenzgebühr		100 €	100 €	3.700 €	8.200 €	13.200 €	18.200 €
maximale Lizenzgebühr		100 €	3.700 €	8.200 €	13.200 €	18.200 €	

Beispielberechnung

Lizenznehmer mit einem jährlichen Umsatz mit Regionalfensterprodukten in Höhe von 1.250.000 €:

Umsatz von bis €	Umsatzdifferenz	Lizenzgebührenrate	Lizenzgebühr
von 0 bis 100.000 €	100.000 €	pauschal 100 €	100 €
von 100.000 € bis 1. Mio. €	900.000 €	0,40%	3.600 €
von 1. Mio. bis 1.25 Mio. €	250.000 €	0,30%	750 €
Summe			4.450 €

3 Systemgebühren für Zertifizierungsstellen und anerkannte Standards

Für die Zulassung und kontinuierliche Betreuung von Zertifizierungsstellen und die Anerkennung und kontinuierliche Betreuung von Standards wird eine Systemgebühr gemäß nachfolgender Tabelle fällig.

Die nachfolgenden beschriebenen Systemgebühren verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Kategorie	Betrag	Fälligkeit
Zertifizierungsstellen-Zulassung	1.000 €	einmalig
Zertifizierungsstellen kontinuierliche Betreuung	nach Aufwand Tagessatz 500,- €	jährlich
Anerkennung von Standards	pauschal 500,- € zzgl. Tagessatz von 500,- €	einmalig
Anerkannte Standards kontinuierliche Betreuung	nach Aufwand Tagessatz 500,- €	jährlich

Mitglieder des Regionalfenster e. V. erhalten auf die Systemgebühren einen Rabatt in Höhe von 50 %.

Sanktionskatalog Regionalfenster

Sanktionskatalog Regionalfenster e.V.	
Art des Verstoßes	Sanktion
<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung des Regionalfensters für Produkte die nicht den Anforderungen entsprechen z.B. wegen: <ul style="list-style-type: none"> - abweichender Rohwarenherkunftsangabe, - Angabe des falschen Verarbeitungsortes, - fehlender Angaben zur Hauptzutat • Nutzung des Regionalfensters für Produkte die nicht Gegenstand des Zertifizierungsverfahrens sind • Irreführende Verwendung des Regionalfensters 	<p>Ausschluss nicht konformer Waren/Erzeugnisse von der Auslobung mit dem Regionalfenster.</p> <p>Individuelle Festlegung weiterer Sanktionen durch den Regionalfenster e.V. nach Sachlage.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verweigerung des Inspektionsbesuches • Wiederholter Verstoß gegen Anforderungen des Regionalfensters 	<p>Zeitlich begrenztes Verbot der Regionalfensterverwendung. Vor erneuter Zertifikatsausstellung muss eine kostenpflichtige Kontrolle erfolgen.</p>